

Anlage 1

Leistungsbeschreibung

1. Einleitung / Allgemeine Informationen zur Vergabe

Die Auftraggeberin, die Stadt Leverkusen, Fachbereich Schulen, Goetheplatz 1-4, 51379 Leverkusen, beabsichtigt, Rahmenvereinbarungen über die Lieferung von Schulmobiliar und Whiteboards abzuschließen.

Die Vergabe erfolgt in zwei Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird:

- Los 1: Schulmobiliar
- Los 2: Whiteboards

Bieter können Angebote für ein Los oder für beide Lose abgeben.

Die Rahmenvereinbarungen gelten jeweils für einen Zeitraum von 48 Monaten. Geplant ist eine Laufzeit im Zeitraum vom 12.11.2026 bis zum 11.11.2030, welche sich jedoch in Abhängigkeit von der Durchführung des Vergabeverfahrens verschieben kann.

Zu beschaffen sind Schulmöbel für Klassen- Differenzierungs-, Fach- und Aufenthaltsräume, Schulmensen sowie weitere Bereiche des Schulraums in unterschiedlichen Ausführungen. Dazu zählen verschiedene Arten von Tischen, Sitzmöbeln, Aufbewahrungsregalen und -schränken sowie weitere Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände wie z.B. Funktionsstellwände, Akustikraumteiler oder Möbel für bodennahes Lernen. Dieses erforderliche Schulmobiliar ist in Los 1 – Schulmobiliar abgebildet.

Des Weiteren sind Ausstattungsgegenstände zur Präsentation und Visualisierung Gegenstand der Vergabe. Darunter fallen Whiteboards als Langwandtafeln in unterschiedlichen Längenausführungen und als fahrbare Gestelltafeln, Bilderklemmleisten in unterschiedlichen Längen sowie ergänzendes Zubehör. Diese Ausstattungsgegenstände sind in Los 2 – Whiteboards zusammengefasst.

Die Rahmenvereinbarungen dienen der bedarfsgerechten Beschaffung um Abrufverfahren und umfassen sowohl Einzelabrufe als auch umfangreichere Ausstattungsmaßnahmen wie die vollständige Ausstattung einzelner Räume, größerer Gebäudebereiche oder ganzer Schulbauten.

Maßgeblich für die Regelungen dieser Rahmenvereinbarungen sind die Vergabeunterlagen einschließlich der VOL/B sowie der besonderen Vertragsbedingungen der Stadt Leverkusen. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Abrufberechtigte Stellen und Geltungsbereich der Rahmenvereinbarungen

Die Beschaffung von Schulausstattung erfolgt überwiegend durch den Fachbereich Schulen der Stadt Leverkusen. Bei Neubau- oder Sanierungsmaßnahmen kann die Beschaffung auch durch den Fachbereich Gebäudewirtschaft der Stadt Leverkusen oder städtische Tochterunternehmen erfolgen.

Die Stadt Leverkusen ist Trägerin von rund 40 Schulen und Bildungseinrichtungen mit unterschiedlichen Standorten und Lieferanschriften innerhalb des gesamten Stadtgebiets (78,85 km²). Abrufe aus den Rahmenvereinbarungen erfolgen bedarfsbezogen und jeweils unter Benennung der konkreten Schule bzw. Organisationseinheit.

Darüber hinaus nutzt auch der Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen (BZV) die Rahmenvereinbarungen. Der BZV ist ein kommunaler Zweckverband der Städte Leverkusen, Burscheid, Langenfeld, Leichlingen, und Monheim am Rhein zur Trägerschaft des Berufskollegs Opladen. Die Geschäftsstelle des BZV ist im Fachbereich Schulen der Stadt Leverkusen angesiedelt. Abrufe der Geschäftsstelle des BZV erfolgen eigenständig unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarungen der Stadt Leverkusen.

3. Lieferorte und Lieferanschriften

Lieferungen erfolgen frei Verwendungsstelle an die jeweiligen Schulstandorte bzw. Abrufstellen im Stadtgebiet Leverkusen. Die konkrete Lieferanschrift und der Leistungsort werden im jeweiligen Abruf benannt.

4. Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnisse

Einzelheiten zu den Anforderungen und Ausführungen der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung sowie den zugehörigen Leistungsverzeichnissen für Los 1 (Schulmobiliar) und Los 2 (Whiteboards). Die Leistungsbeschreibung enthält insbesondere allgemeine und produktgruppenbezogene Vorgaben sowie Regelungen zum Ablauf der Leistungserbringung. Die Leistungsverzeichnisse enthalten produktbezogene Leistungs- und Optionspositionen einschließlich der jeweils vorgesehenen Ausstattungsmerkmale, Varianten und Kombinationsmöglichkeiten.

Die Leistungsverzeichnisse unterscheiden zwischen Leistungspositionen (Grundleistungen) und Optionspositionen (zusätzliche Ausstattungsmerkmale/Mehrleistungen). Optionspositionen sind nur in Verbindung der jeweiligen Leistungsposition abrufbar.

Für die Angebotsabgabe und die Ausführung sind die Vorgaben aus Leistungsbeschreibung und den Leistungsverzeichnissen zu beachten.

5. Abrufe aus der Rahmenvereinbarung

Die tatsächlichen Beschaffungen erfolgen durch Abrufe aus der Rahmenvereinbarung. Der voraussichtlich zukünftige Bedarf für 48 Monate ist in den Leistungsverzeichnissen dargestellt. Hierbei handelt es sich um Schätzwerte. Für die Stadt Leverkusen ergibt sich hieraus keine Abnahmeverpflichtung, da keine Mindestbestellmengen bestehen. Abrufe erfolgen ausschließlich nach dem tatsächlichen Bedarf.

6. Preise und Kalkulationsumfang

Die Angebotspreise sind in den Leistungsverzeichnissen ohne Umsatzsteuer einzutragen. Die Preise sind so zu kalkulieren, dass Aufwendungen für Planung, Beratung, Anlieferung und gebrauchsfertige Montage sowie Einweisung in den Gebrauch des Mobiliars bereits enthalten sind.

Für jede Leistungsposition ist der vollständige Endpreis anzugeben. Der Endpreis umfasst sämtliche vom Bieter gewährten Nachlässe und entspricht dem Preis, der beim Abruf aus der Rahmenvereinbarung zu zahlen ist.

Für jede Optionsposition ist ausschließlich der jeweilige Mehrpreis des zusätzlichen Ausstattungsmerkmals anzugeben. Auch diese Preisangaben umfassen sämtliche vom Bieter gewährten Nachlässe. Preise vollständiger Alternativprodukte dürfen nicht eingetragen werden.

Es gilt der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Umsatzsteuersatz.

Es wird darauf hingewiesen, dass Preisanpassungen lediglich im Rahmen der Regelung des § 313 BGB möglich sind.

7. Bestellungen aus dem Serien- und Katalogprogramm

Die nachfolgenden Regelungen zur Durchführung von Ergänzungsbestellungen aus dem Serien- und Katalogprogramm des Auftragnehmers beziehen sich ausschließlich auf Los 1 - Schulmobiliar.

Ergänzungsbestellungen aus dem Serien- und Gesamtkatalogprogramm des Auftragnehmers sind im Bedarfsfall zulässig, wenn ein Bedarf durch die im Leistungsverzeichnis abgebildeten Leistungs- und Optionspositionen nicht sachgerecht gedeckt werden kann.

Optional können Nachlässe auf den Gesamtkatalog sowie auf einzelne Serien- oder Katalogprogramme angeboten werden. Die Angaben erfolgen in Anlage 4 – Angebotsblankett Konditionen und Erklärungen.

Alle gewährten Nachlässe gelten verbindlich für die gesamte Vertragslaufzeit und werden auf die jeweils zugrunde liegende Preisbasis (z.B. den jeweils gültigen Katalogpreis) angewendet.

Die Angabe entsprechender Nachlässe erfolgt freiwillig. Die Angaben werden nicht bewertet und finden ausschließlich bei Beschaffungen Anwendung, die nicht von den ausgeschriebenen Leistungs- und Optionspositionen erfasst sind.

Die Wertung des Angebotspreises erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Angebotspreise der Leistungs- und Optionspositionen des Leistungsverzeichnisses.

8. Nebenangebote

Nebenangebote sind unzulässig.

9. Vollständigkeit der Angebote

Für jedes Los, für das ein Angebot abgegeben wird, muss dieses vollständig sein. Unvollständige Angebote werden von der Wertung ausgeschlossen, soweit eine vergaberechtlich zulässige Nachforderung nicht möglich ist.

10. Ansprechpartner und Kommunikation

Der Bieter benennt mindestens einen festen Ansprechpartner im Unternehmen für die Stadt Leverkusen. Der Ansprechpartner muss deutschsprachig sein und die Beantwortung von Fragen sowie Terminabsprachen innerhalb von drei Arbeitstagen (Montag bis Freitag) gewährleisten.

Über die vorstehenden Mindestanforderungen hinausgehende Serviceangaben (u.a. Erreichbarkeit, Ansprechpartnerstruktur) sind in Anlage 4 – Angebotsblankett Konditionen und Erklärungen darzustellen.

11. Beratungs- und Planungsleistungen

Vor Abrufen aus der Rahmenvereinbarung für Schulmobiliar (Los 1) nimmt die Stadt Leverkusen regelmäßig die Beratungs- und Planungsleistungen des Auftragnehmers in Anspruch. Diese dienen der Bedarfsklärung, der Konkretisierung des Leistungsumfangs sowie der Vorbereitung des konkreten Abrufs. Beratungs- und Planungsleistungen sind auf Anforderung der Auftraggeberin auch vor Ort zu erbringen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ohne gesonderte Vergütung qualifizierte Planungs- und Beratungsleistungen für die städtischen Dienststellen und Einrichtungen der Auftraggeberin zu erbringen. Diese umfassen insbesondere die Durchführung einer Ist-Aufnahme, die Entwicklung bedarfsgerechter Möblierungs- und Raumkonzepte sowie erforderliche Aufmaße vor Ort.

Auf Anforderung nimmt der Auftragnehmer an Abstimmungsgesprächen mit der Auftraggeberin, den zukünftigen Nutzenden und weiteren Beteiligten teil. Der Auftragnehmer bringt geeignete Einrichtungsmöglichkeiten erforderlichenfalls auch unter Einbeziehung von Materialmustern ein. Entsprechend der getroffenen Absprachen ist eine Einrichtungsplanung mittels CAD oder eines vergleichbaren Programms vorzulegen, insbesondere als maßstabsgerechte Aufsichts- und Planzeichnung sowie als 3D-Visualisierung. Die Einrichtungsplanung ist um eine Kostenaufstellung der dargestellten Maßnahme zu ergänzen.

Auf Wunsch der Auftraggeberin ist eine Arbeitsplatzanalyse vor Ort ohne gesonderte Vergütung durchzuführen. Dabei sind gegebenenfalls vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sowie technische Anschlüsse zu berücksichtigen. Bei Neubauten können die Planungsergebnisse als Grundlage für weiterführende, insbesondere elektrotechnische Fachplanungen dienen.

Eine Inaugenscheinnahme vor Ort muss ab Benachrichtigung innerhalb von vier Arbeitstagen (Montag bis Freitag) möglich sein. Die Planungs- und Beratungsleistungen sind durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal zu erbringen und zeitnah in Abstimmung mit der Auftraggeberin durchzuführen.

12. Ablauf der Abrufe

Abrufe erfolgen auf Grundlage der Rahmenvereinbarung. Der Auftragnehmer erstellt hierzu ein Angebot auf Basis des von der Auftraggeberin mitgeteilten Bedarfes. Erforderlichenfalls wird hierfür die zuvor miteinander abgestimmte Planung herangezogen.

Das Angebot umfasst die vereinbarten Leistungs- und Optionspositionen in ihrer jeweiligen Konfiguration und Stückzahl sowie die jeweiligen Anlieferungsadressen. Bei Bedarf können ergänzende Ausstattungsgegenstände aus dem Serien- und Katalogprogramm des Auftragnehmers berücksichtigt werden.

Nach fachlicher Prüfung und Bestätigung durch die Auftraggeberin gilt der Abruf als verbindlich. Mit dem Abruf kommt der Vertrag über die im Angebot bezeichneten

Leistungen auf Grundlage der Rahmenvereinbarung zustande. Der Auftrag ist vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

Der genaue Zeitpunkt der Lieferung ist der Auftraggeberin verbindlich schriftlich mitzuteilen und gilt als Fixtermin. Der Auftragnehmer stellt die fristgerechte Ausführung des Auftrags sicher.

Die Lieferzeit beträgt in der Regel acht Wochen ab Auftragserteilung. Für größere Projekte können in begründeten Ausnahmefällen in Abstimmung mit der Auftraggeberin längere Lieferzeiten vereinbart werden.

13. Lieferung und Montage

Lieferungen erfolgen frei Verwendungsstelle an die von der Auftraggeberin mitgeteilten Lieferanschriften bzw. Leistungsorte im Stadtgebiet Leverkusen. Sofern Mobiliar nicht gebrauchsfertig angeliefert wird, sind Montage und Aufstellung vor Ort ohne Mehrpreis bei Anlieferung durchzuführen.

Whiteboards und Bilderklemmleisten sind entsprechend den Vorgaben der Auftraggeberin ohne zusätzliche Kosten vor Ort zu montieren. Die Auftraggeberin benennt hierfür die jeweiligen Montageorte spätestens am Tag der Montage.

Nach Abschluss der Lieferung, Aufstellung und Montage sind die betroffenen Räume besenrein zu hinterlassen. Verpackungsmaterialien sind ordnungsgemäß zu entfernen und zu entsorgen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

14. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Rechnungen im Zusammenhang mit Abrufen der Stadt Leverkusen sind grundsätzlich elektronisch an die Kreditorenbuchhaltung der Stadt Leverkusen zu richten:

Stadt Leverkusen

Kreditorenbuchhaltung

Rechnungen im PDF-Format an: kreditorenbuchhaltung@stadt.leverkusen.de

Rechnungen im XRechnungs-Format an: xrechnung@stadt.leverkusen.de

Abrufe des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen (BZV) werden gesondert abgerechnet. In diesen Fällen erfolgt die Rechnungsstellung direkt an die Geschäftsstelle des BZV:

Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen (BZV)

Stadt Leverkusen

Fachbereich Schulen

Goetheplatz 1-4

51379 Leverkusen

E-Mail: bzv@stadt.leverkusen.de

Rechnungen sind unter Angabe der jeweiligen städtischen Bestellnummer, der den Auftrag erteilenden Dienststelle, des fachlich zuständigen Ansprechpartners, der Anlieferungsadresse sowie Datum und Bezug des Abrufs einzureichen.

15. Abruf- und Umsatzaufstellung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin auf Anforderung unentgeltlich eine Aufstellung über die im Rahmen der Rahmenvereinbarung getätigten Abrufe zu übermitteln. Aus der Aufstellung müssen mindestens die abrufende Dienststelle bzw. Einrichtung, der jeweils bestellte Artikel, die Stückzahl, die jeweilige Konfiguration/Ausführung hervorgehen.

Auf Anforderung ist ergänzend mitzuteilen, welche über die Rahmenvereinbarung hinausgehenden Artikel aus dem Serien- und Katalogprogramm des Auftragnehmers im Zusammenhang mit Abrufen bestellt wurden. Hierbei sind mindestens Angaben zum jeweiligen Artikel, der Stückzahl und der jeweiligen Konfiguration/Ausführung zu machen.

In den jeweiligen Aufstellungen sind auch die Bestellsummen je Abruf sowie die Gesamtsummen aller Bestellungen auszuweisen. Die Aufstellungen sind in einem gängigen elektronische Tabellenformat (z.B. xlsx- oder csv-Datei) bereitzustellen

16. Unterauftragnehmer

Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist zulässig. Unterauftragnehmer sind vom Bieter in den Angebotsunterlagen anzugeben, soweit deren Einsatz zur Erbringung der Leistung vorgesehen ist. Dabei ist verbindlich für die gesamte Vertragslaufzeit der vollständige Firmenname einschließlich der Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse) in Anlage 4 - Angebotsblankett – Konditionen und Erklärungen anzugeben. Änderungen der im Angebot benannten Unterauftragnehmer während der Vertragslaufzeit sind der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen und bedürfen ihrer vorherigen Zustimmung.

Der Auftragnehmer bleibt für die ordnungsgemäße Erfüllung aller vertraglichen Leistungen auch bei Einsatz von Unterauftragnehmern verantwortlich. Für den eingesetzten Unterauftragnehmer gelten uneingeschränkt die gleichen Anforderungen an Eignung, Qualität und Zuverlässigkeit wie für den Bieter selbst.

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen und bei Bedarf gegenüber der Auftraggeberin nachzuweisen. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Einhaltung dieser Anforderungen sowohl während der Angebotsprüfung, als auch während der Vertragslaufzeit beim Unterauftragnehmer zu prüfen.

17. Technische Anforderungen und Normen

Die nachfolgenden Regelungen gelten, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, losübergreifend für das im Leistungsverzeichnis abgebildete Schulmobiliar (Los 1) sowie für Whiteboards und Bilderklemmleisten (Los 2).

17.1. Allgemeine technische Anforderungen

Konstruktion und Ausführung der Produkte müssen für den schulischen Dauerbetrieb mit hoher Nutzungsfrequenz geeignet sein und einen standsicheren, kippsicheren und sicheren Gebrauch durch wechselnde Nutzergruppen gewährleisten. Bauteile sind so zu gestalten, dass keine unzulässigen Quetsch- und Scherstellen, keine scharfen Kanten, Grate oder Spaltmaße mit Verletzungsrisiko entstehen. Verbindungen sind so auszuführen, dass sie sich bei üblicher Nutzung nicht lösen und gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sind. Konstruktion und Materialwahl haben eine fachgerechte Reinigung, Instandhaltung und erforderlichenfalls Reparatur mit vertretbarem Aufwand zu ermöglichen. Für alle im Leistungsverzeichnis genannten Maßangaben (einschließlich aufgeführter Maßbereiche oder „ca.-Angaben“) gilt, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes geregelt ist, dass Maßabweichungen von bis zu ± 2 cm in Breite, Tiefe und Höhe zulässig sind.

17.2. Technische Normen und Zertifizierungen

In diesen Vertragsunterlagen werden technische Anforderungen an die Güte der Produkte vorgegeben. Hierzu dienen unter anderem DIN-, EN- und RAL-Normen sowie GS-Zeichen und gegebenenfalls TÜV-Prüfungen. Die genannten Normen und Prüfzeichen sind als bindende technische Vorgaben zu verstehen.

Soweit in dieser Leistungsbeschreibung technische Normen oder Zertifizierungen benannt werden, ist stets die zum Zeitpunkt der Leistungsausführung gültige Fassung anzuwenden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf den Zusatz „oder gleichwertig“ verzichtet; sämtliche Normen, Prüfzeichen und Zertifizierungen sind mit diesem Zusatz zu verstehen. In Bereichen, die nicht abschließend normativ geregelt sind, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die branchenüblichen Standards sowie allgemein anerkannte sicherheitstechnische und ergonomische Anforderungen maßgeblich.

Die Produkte müssen die geforderten Eigenschaften nachweislich erfüllen, ohne dass zwingend eine Zertifizierung vorliegen muss. Werden Schulmobiliar, Whiteboards oder Bilderklemmleisten ohne GS-Zeichen, DIN-Nachweise oder vergleichbare Kennzeichnungen angeboten, hat der Bieter auf Anforderung durch geeignete Gutachten, Prüfberichte oder Herstellererklärungen in deutscher Sprache nachzuweisen, dass die technischen Anforderungen erfüllt werden.

18. Nachhaltigkeit und Materialien

Dem Angebot ist eine Beschreibung der verwendeten Materialien und ihrer Recyclingfähigkeit beizufügen. Materialien sind soweit möglich sortenrein trennbar auszuführen, um eine stoffliche oder energetische Verwertung zu ermöglichen. Auf

unnötige Verbundwerkstoffe ist zu verzichten; erforderliche Verbundkonstruktionen sind auf Langlebigkeit und Reparierbarkeit auszulegen.

Holzprodukte müssen nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis ist beispielsweise durch PEFC-, FSC- oder vergleichbare Zertifikate zu führen. Ergänzend ist die Anlage 9 – Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten auszufüllen und einzureichen.

19. Emissionen und Schadstoffgrenzen

Das Schulmobiliar muss die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere aus Chemikaliengesetz, Chemikalien-Verbotsverordnung und Gefahrstoffverordnung, hinsichtlich Inhaltsstoffen und Emissionen erfüllen. Holzwerkstoffe sind mindestens der Emissionsklasse E1 zuzuordnen. Die Formaldehyd-Ausgleichskonzentration darf 0,1 ppm nicht überschreiten.

Es sind nach Möglichkeit Beschichtungen, Klebstoffe und Oberflächenbehandlungen einzusetzen, die frei von besonders besorgniserregenden oder sonst problematischen Stoffen sind, soweit dies technisch möglich und marktüblich ist. Produkte mit vermeidbaren gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffen sind unzulässig.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit und darüber hinaus stichprobenweise zu prüfen, ob die Anforderungen – insbesondere zur Vermeidung von Schadstoffbelastungen – eingehalten werden. Hierzu können die Vorlage von Prüfberichten und im begründeten Einzelfall ergänzende Laboruntersuchungen verlangt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten kann ein Sachverständigengutachten eingeholt werden; die Kosten trägt die Vertragspartei, deren Angaben sich als unzutreffend erweisen, andernfalls erfolgt eine verhältnismäßige Aufteilung.

20. Reparaturfreundlichkeit und Ersatzteilverfügbarkeit

Das Schulmobiliar sowie die Whiteboards und Bilderklemmleisten sind so zu konstruieren, dass typische Verschleißteile (zum Beispiel Gleiter, Rollen, Beschläge, Griffe, Gasfedern, Schließzylinder, Polsterbezüge) austauschbar sind, ohne dass das gesamte Produkt ersetzt werden muss.

Auf Anfrage ist eine Beschreibung der Reparaturfreundlichkeit und des Reparaturkonzepts (zum Beispiel Ersatzteilverfügbarkeit, Explosionszeichnungen, Serviceleistungen) vorzulegen. Für alle angebotenen Produkte ist eine Ersatzteilversorgung von mindestens fünf Jahren ab Produktionseinstellung der jeweiligen Produktlinie sicherzustellen. Ersatzteile sind solche Bauteile, deren Ausfall im Rahmen der üblichen Nutzung den bestimmungsgemäßen Gebrauch einschränkt oder unmöglich macht.

21. Mindesteigenschaften nach Produktgruppen

Die folgenden Mindesteigenschaften gelten jeweils für die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungs- und Optionspositionen der genannten Produktgruppen, soweit sie auf die jeweilige Position anwendbar sind. Abweichende oder ergänzende Anforderungen ergeben sich aus den Beschreibungen der jeweiligen Positionen im Leistungsverzeichnis. Allgemeine Anforderungen werden produktgruppenbezogen formuliert, um sicherzustellen, dass nur sachgerecht anwendbare Kriterien herangezogen werden.

21.1. Mindesteigenschaften für Tische

Für Tische (Los 1) gelten folgende Mindesteigenschaften:

- Untergestelle gemäß Beschreibung der jeweiligen Position im Leistungsverzeichnis, zum Beispiel:
 - T-Form: Mittelsäule und Fuß bilden ein auf den Kopf gestelltes T,
 - C-/U-Form: Säule und Fuß bilden ein C beziehungsweise ein seitlich gekipptes U.
- Gestelle aus pulverbeschichtetem oder verchromtem Metallhohlprofil (rund oder oval) mit einer Wandstärke von mindestens 2 mm; Kufen verschweißt, flach auslaufend, mit Kunststofftrittschutz; mindestens ein eingeschweißter waagerechter Quersteg zur Aussteifung.
- Tischplatten aus kunstharzgebundener Spanplatte nach DIN EN 312 mit einer Stärke von mindestens 15 mm (in der Regel 15–25 mm) und umlaufender nahtloser Sicherheitskante (kein angesetzter, offenfugiger Umleimer
- Plattenkanten und -ecken gerundet; Ausführung kratz- und stoßfest, blendfrei, speichel- und schweißfest (DIN 53160), beständig gegen haushaltsübliche Flüssigkeiten (DIN EN ISO 2812-3), Desinfektionswischungen sowie fleckenunempfindlich (DIN EN 14323).
- Tischhöhen in den Größen 2–7 nach DIN EN 1729-1 oder gleichwertig, soweit in den Beschreibungen der jeweiligen Positionen nichts Abweichendes geregelt ist.
- Bei höheneinstellbaren Tischen ist die Höhenverstellung in Stufen nach DIN EN 1729-1 oder gleichwertig mittels Handrades vorzusehen; das Handrad muss eine sichere Fixierung der eingestellten Höhe gewährleisten und gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sein. Beim höhenverstellbaren Lehrertisch-Multifunktion ist eine Gasfederhöhenverstellung gefordert.
- Tischmaße (Breite/Tiefe) gemäß den Vorgaben im Leistungsverzeichnis.
- Als Oberflächendekore sind mindestens die Holzdekore Buche und Ahorn anzubieten. Weitere Holzdekore und Uni-Farben (zum Beispiel hellgrau, dunkelgrau, beige) können ergänzend angeboten werden. Angaben zu ergänzend angebotenen Oberflächendekoren und Farben können in Anlage 4

– Angebotsblankett Konditionen und Erklärungen eingetragen und gesonderte Oberflächen- und Farbmusterkataloge dem Angebot beigelegt werden.

- Metallgestelle sind mindestens in den Farben Silbergrau (vergleichbar RAL 7001) und Oxidrot (vergleichbar RAL 3009) lieferbar.
- Standsicherheit, Festigkeit und Dauerhaltbarkeit der Tische sind entsprechend der DIN EN 1729-2 oder gleichwertig nachzuweisen.

21.2. Mindesteigenschaften für Stühle

Für Stühle (Los 1) gelten folgende Mindesteigenschaften:

- Lieferbarkeit in den Größen 2–7 nach DIN EN 1729-1 oder gleichwertig, sofern in den Beschreibungen der jeweiligen Positionen nichts Abweichendes gefordert ist.
- Stühle stapelbar, soweit in der jeweiligen Position nichts anderes geregelt ist.
- Ausstattung zum Aufstuhlen auf Tische vorhanden oder optional lieferbar.
- Sitz und Rücken ergonomisch und körpergerecht geformt; konstruktive Auslegung für langes Sitzen im Unterricht.
- Bei Kunststoffstühlen: Sitz-/Rückenschalen aus doppelwandigem, strukturiertem Kunststoff mit verdeckter Sitzbefestigung; Sitzflächenfarben in mindestens vier verschiedenen Farben.
- Bei Freischwingerstühlen: Gestell aus einem Stück gebogenem, pulverbeschichtetem Rundstahlrohr, ab Größe 4 mit stabilisierendem Element.
- Oberflächen der Gestelle kratz- und stoßfest, Kanten und Ecken entgratet, zum Boden passende Gleiter.
- Metallgestelle sind mindestens in den Farben Silbergrau (vergleichbar RAL 7001) und Oxidrot (vergleichbar RAL 3009) lieferbar.
- Standsicherheit, Festigkeit und Dauerhaltbarkeit der Stühle sind entsprechend der DIN EN 1729-2 oder gleichwertig nachzuweisen.

21.3. Mindesteigenschaften für Drehstühle

Für Drehstühle (Los 1) gelten folgende Mindesteigenschaften:

- Fünfstrahliger Kreuzfuß (zum Beispiel Aluminium), standsicher ausgeführt.
- Stufenlose Gasfeder-Höhenverstellung mit einem Bereich von etwa 42–55 cm Sitzhöhe.
- Nach allen Seiten neigbarer Sitzträger oder vergleichbare ergonomische Mechanik.

- Sitzschale wie bei den Kunststoffstühlen (doppelwandig, strukturiert, ergonomisch geformt, verdeckte Befestigung).
- Ausführung wahlweise mit Gleitern oder mit zum Bodenbelag passenden Rollen; Rollen leichtlaufend und geräuscharm.

21.4. Mindesteigenschaften für Kunststoffhocker

Für Kunststoffhocker (Los 1) gelten folgende Mindesteigenschaften

- Lieferbarkeit in den Größen 2–7 nach DIN EN 1729-1 oder gleichwertig, sofern in den Beschreibungen der jeweiligen Positionen nichts Abweichendes gefordert ist.
- Auslegung für aktives, dynamisches Sitzen mit kippstabiler Konstruktion, die eine Beweglichkeit in mehrere Richtungen ermöglicht.
- Größen beziehungsweise Sitzhöhen gemäß Leistungsverzeichnis (zum Beispiel definierte Hockergrößen nach DIN EN 1729 oder Sitzhöhenvarianten); eine Stapelbarkeit der Hocker ist nicht erforderlich.
- Ausführung mit standfester, rutschhemmender Aufstandsfläche; der Hocker darf bei bestimmungsgemäßer Nutzung nicht kippen.
- Optional Gasfeder-Höhenverstellung (zum Beispiel Varianten 38–50 cm beziehungsweise 50–68 cm Sitzhöhe) entsprechend Leistungsverzeichnis.
- Sitzmulde ergonomisch geformt, gegebenenfalls mit Schaumstoffauflage; Oberflächen strapazierfähig und leicht zu reinigen.

21.5. Mindesteigenschaften für Klassenraumschränke und -regale

Für Klassenraumschränke und -regale (Los 1) gelten folgende Mindesteigenschaften:

- Korpus aus mehrschichtigen Gütefeinspanplatten nach DIN EN 312, kunstharzbeschichtet; Seiten, Böden und Fronten in der Regel mindestens 19 mm, Rückwände mindestens 8 mm stark.
- Aufbau als funktionales Programm mit kombinierbaren Schrankelementen; Schrankwände mit einheitlichem Fugenbild sind möglich.
- Als Oberflächendekore sind mindestens die Holzdekore Buche und Ahorn anzubieten. Weitere Holzdekore und Uni-Farben (zum Beispiel hellgrau, dunkelgrau, beige) können ergänzend angeboten werden.
- Optional lieferbar mit Sichtrückwand im Korpusdekor.
- Sockel als Stahlsockel mit einer Höhe von ca. 7 cm; mit Sockelausklinkung für Fußleisten an der Sockelrückseite (Rücksprungtiefe ca. 2,5 cm); Farbe S Silbergrau (vergleichbar RAL 7001).

- Sockel mit Stellfüßen einschließlich Bodenschutz zum Ausgleich von Bodenunebenheiten; Stellfüße von oben einstellbar.
- Seitenwände bis Stahlsockel; obere Konstruktionsböden aufgesetzt, eingedübelt und verleimt; untere Böden eingedübelt und verleimt; Rückwände vollständig eingenutet und verleimt.
- Konstruktions- und Einlegeböden mindestens nach Beanspruchungsgruppe L75 (DIN 68874), belastbar bis 75 kg/m²; Einlegeböden einzeln nachlieferbar; Höhenverstellung über Lochreihen mit etwa 25-mm-Raster; Einlegeböden mit farblich passender Kante und verdeckten Bodenträgern.
- Türen mit Öffnungswinkeln bis zu etwa 270°, Ganzmetallbänder mit integrierter Höhen-, Seiten- und Tiefenverstellung.
- Verschiedene Schließvarianten (unverschließbar, verschließbar, abschließbar) wählbar; Schlösser mit austauschbaren Zylindern, bei Drehtüren möglichst Dreipunktverriegelung, bei Schubladen Zentralverschluss; Schließsysteme als Einheitsschließung oder nach Schließplan.
- Schubkästen, Auszüge und ausziehbare Böden mit Rollschubführungen und Arretierung; Teleskopauszüge in kugelgelagerter Ausführung.
- Griffe als Metallbügelgriffe oder Griffoliven, jeweils sicher verschraubt, griffsicher ausgeführt.
- Bei fahrbarer Ausführung optionale Schiebegriffe als Metall, jeweils sicher verschraubt, griffsicher ausgeführt.
- Aufbewahrungsmöbel sind so zu konstruieren und auszulegen, dass sie auch im beladenen Zustand stand- und kippsicher verwendet werden können. Soweit zur Kippsicherheit erforderlich, sind – insbesondere bei schlanken oder hohen Möbeln sowie bei Möbeln mit Auszügen und Türen – in Anlehnung an die DGUV Information 208-061 geeignete Maßnahmen vorzusehen (z.B. die Verbindung untereinander oder Befestigung an geeigneten Bauwerksteilen). Maßgeblich sind zudem die Herstellerangaben zur Montage und Sicherung. Nachweise (z.B. Montage-/Sicherungsanleitung, statische Angaben) sind auf Anforderung vorzulegen.

21.6. Mindesteigenschaften für Aufbewahrungsschränke

Für Aufbewahrungsschränke (Los 1) gelten folgende Mindesteigenschaften:

- Korpus aus kunstharzbeschichteter Spanplatte oder gleichwertigem Holzwerkstoff; Seiten, Böden und Fronten in der Regel mindestens 19 mm stark; Rückwand konstruktiv aussteifend eingesetzt; Kanten mit dauerhaft angebrachter Kunststoffkante.
- Konstruktion mit verleimten Mittelwänden sowie verleimten oder verdübelten Konstruktionsböden; stabile Gesamtkonstruktion für schulische Dauerbelastung.

- Aufbewahrungsmöbel sind so zu konstruieren und auszulegen, dass sie auch im beladenen Zustand stand- und kippsicher verwendet werden können; soweit erforderlich, sind geeignete Maßnahmen zur Kippsicherung vorzusehen.
- Bei fahrbarer Ausführung Ausstattung mit mindestens vier belastbaren Rollen, davon mindestens zwei feststellbar; Rollen für schulische Nutzung geeignet und bodenschonend ausgeführt.
- Konstruktions- und Einlegeböden mindestens nach Beanspruchungsgruppe L75 (DIN 68874) belastbar, soweit Einlegeböden vorgesehen sind; Einlegeböden einzeln nachlieferbar und höhenverstellbar.
- Türen mit robusten, justierbaren Beschlägen; verschiedene Schließvarianten wählbar (z.B. unverschießbar, verschließbar, abschließbar); Schlösser mit austauschbaren Zylindern oder gleichwertigem System.
- Griffe als Metallbügelgriffe oder Dreholiven, jeweils sicher verschraubt, griffsicher ausgeführt.
- Auszüge, Kunststoffboxen oder vergleichbare Ordnungssysteme auf geeigneten Führungssystemen; Auszugssicherungen oder Arretierungen vorzusehen.
- Konstruktion, Standsicherheit, Festigkeit und Dauerhaltbarkeit entsprechend DIN EN 16121 oder gleichwertig; Nachweise sind auf Anforderung vorzulegen.

21.7. Mindesteigenschaften für Polstermöbel und gepolsterte Bodenelemente

Für Polstermöbel und gepolsterte Bodenelemente (Los 1), zum Beispiel Sitzlelemente, Hocker, Sofas und gepolsterte Bodenmatten, gelten folgende Mindesteigenschaften:

- Sitzmöbel (Hocker, Sofas, modulare Sitzelemente) bestehen aus einem formstabilen Korpus aus Holzwerkstoff mit schwer entflammbarer Schaumstoffpolsterung und Vliesauflage; Bezüge sind so zu konfektionieren, dass sie unterhalb der Bodenplatte und in Fugen gesichert sind.
- Gepolsterte Bodenmatten bestehen aus einem Kern aus schaumgepolstertem Material; der Polsterverbund erfüllt mindestens die Brandschutzklasse P b nach DIN 66084 oder gleichwertig.
- Unterseiten gepolsterter Bodenmatten sind rutschhemmend auszuführen und dürfen auf üblichen Bodenbelägen keine Spuren hinterlassen oder Stolperkanten verursachen.
- Polsterelemente müssen auch bei häufiger Nutzung formstabil bleiben und über eine ausreichende Rückstellkraft verfügen.
- Gemeinsame Anforderungen an Bezugstoffe (Stoff und Kunstleder):

- Brandschutz: Erfüllung mindestens der Brandschutzklasse P b nach DIN 66084 oder gleichwertig; entsprechende Prüfberichte sind auf Anforderung vorzulegen.
- Lichtechtheit: mindestens Stufe 5 (Skala 1–8) nach DIN EN ISO 105 B02 oder gleichwertig.
- Reibechtheit: trocken mindestens Stufe 4, nass mindestens Stufe 4 (Skala 1–5) nach DIN EN ISO 105 X12 oder gleichwertig.
- Schadstoffe: Verwendung schwermetallfreier Farbstoffe sowie Schadstoffprüfung nach einem anerkannten Prüfstandard.
- Stoffbezüge mit mindestens folgenden zusätzlichen Eigenschaften:
 - Scheuerbeständigkeit mindestens 45.000 Martindale Touren nach DIN EN ISO 12947 2 oder gleichwertig.
- Kunstlederbezüge mit mindestens folgenden zusätzlichen Eigenschaften:
 - Scheuerbeständigkeit mindestens 50.000 Martindale Touren nach DIN EN ISO 12947 2 oder gleichwertig.
 - Anteil nachwachsender und natürlicher Rohstoffe möglichst hoch; als Zielwerte können circa 50% nachwachsende, 30% natürliche und 20% erdölbasierte Rohstoffe dienen.

21.8. Mindesteigenschaften für Whiteboards und Bilderklemmleisten

Für Whiteboards und Bilderklemmleisten (Los 2) gelten folgende Mindesteigenschaften:

- Whiteboards mit magnethaftender, beschreibbarer Oberfläche aus emailliertem Stahlblech oder gleichwertigem Material gemäß DIN EN 14434 oder gleichwertig; Eignung für geeignete Trocken- und gegebenenfalls Nassschreibmarker; Schrift muss ohne Geisterschriften rückstandsfrei entfernbar sein.
- Tafelflächen kratz-, abrieb- und stoßbeständig sowie beständig gegen übliche Reinigungsmittel und Desinfektionswischungen.
- Umlaufende Rahmenprofile mit abgerundeten Kanten und gesicherten Ecken; keine scharfkantigen Stoßstellen.
- Wandbefestigungen beziehungsweise Gestellkonstruktionen so dimensioniert, dass auch bei regelmäßiger Nutzung ein dauerhafter, kippsicherer Betrieb gewährleistet ist und sich Befestigungselemente nicht lockern.
- Fahrbare Gestelltafeln mit stabilem Stahlrohrgestell, geeigneten Querstreben zur Aussteifung und vier leichtlaufenden Rollen, von denen mindestens zwei feststellbar sind; die Tafeln müssen in typischen Nutzstellungen kippsicher und in Drehstellungen sicher arretierbar sein.

- Bilderklemmleisten aus stabilem Profil (zum Beispiel Aluminium) mit abschließenden Endkappen, pinnfähiger oder vergleichbarer Oberfläche und ausreichend dimensionierten Rollklemmen; Ausführung und Befestigung müssen gewährleisten, dass übliche Poster, Plakate und Papierformate dauerhaft und sicher gehalten werden und die Wandbefestigung die auftretenden Lasten sicher aufnimmt.

22. Bemusterung und Muster

Nachdem die Angebote inhaltlich geprüft worden sind, ist eine Bemusterung der offerierten Leistungen vorgesehen. Für den Bieter hierdurch anfallende Kosten werden nicht übernommen. Die Bemusterung findet in einem von der Auftraggeberin vorgegebenen Raum in Leverkusen statt. Der Bieter wird rechtzeitig zur Sicherstellung einer termingerechten Anlieferung informiert.

Ein Anspruch auf die Durchführung einer Bemusterung besteht nicht. Es werden ausschließlich die Bieter eingeladen, die im Rahmen der Angebotsauswertung eine realistische Chance auf eine Zuschlagserteilung haben.

Für die Bemusterung werden Möbelstücke und Ausstattungsgegenstände aus den Leistungsverzeichnissen für Los 1 (Schulmobiliar) und Los 2 (Whiteboards) herangezogen. Die Auftraggeberin legt fest, welche Leistungs- und Optionspositionen sowie welche Konfigurationen im Rahmen der Bemusterung vorzulegen sind.

Zusätzlich sind kostenfreie Materialmusterplatten in der Größe ca. 15 cm x 20 cm für Schultische und für Klassenraumschränke (Korpus, Außenwand) vorzulegen. Die Materialmusterplatten müssen mindestens an einer Kante, jedoch nicht an allen, angeschnitten sein. Die vorzulegenden Materialmusterplatten dienen ebenso zur Beurteilung der Qualität.

Sämtliche im Rahmen der Bemusterung vorzulegenden Gegenstände und Muster (Möbelstücke und Ausstattungsgegenstände sowie Materialmusterplatten) sind jeweils mit einem haltbaren Aufkleber zu versehen, auf dem mindestens der Name des Bieters, das Aktenzeichen der Ausschreibung „40/40.2-RVSchulmobiliar2026-re/zi“ sowie die Vergabenummer „2026-0237“ vermerkt sind.

Sollte es im Zuge der Qualitätsbeurteilung durch die Auftraggeberin zu Beeinträchtigungen und Schäden an den Mustern und Möbelstücken kommen, so sind die Kosten hierfür durch den Bieter zu tragen. Eine Haftung der Auftraggeberin für jedwede Schäden an den überlassenen Mustern und Möbeln wird ausgeschlossen.

Die vorgelegten Materialmusterplatten werden bis zur Zuschlagserteilung aufbewahrt und den Angeboten beigelegt. Die Materialmusterplatten des Bieters, der den Zuschlag erhält, werden zu Vergleichszwecken bis Vertragsende bei der Auftraggeberin aufbewahrt. Die Materialmusterplatten der unterlegenen Bieter stehen

diesen nach Zuschlagserteilung für die Dauer von 14 Tagen abholbereit zur Verfügung. Eine Vergütung für die Muster wird nicht gewährt.

Die zur Bemusterung überlassenen Möbel und Ausstattungsgegenstände sind unverzüglich nach dem Bemusterungstermin auf Kosten des Bieters abzuholen.

23. Angebotswertung und Zuschlag

Den Zuschlag erhält der Bieter, der jeweils das wirtschaftlichste Angebot vorlegt. Das jeweils wirtschaftlichste Angebot setzt sich zusammen aus dem Preis, der Qualität, dem Service und der Garantie.

Die Kriterien werden wie folgt gewichtet:

1. Preis	60 %
2. Qualität.....	25 %
3. Service	10 %
4. Garantie.....	5 %

Die Auswertung erfolgt nach einer Bewertungsmatrix. Insgesamt können maximal 1.000 Punkte erzielt werden. Entsprechend ihrer Gewichtung entfallen auf den Preis bis zu 600 Punkte, auf die Qualität bis zu 250 Punkte, auf den Service bis zu 100 Punkte und auf die Garantie bis zu 50 Punkte. Den Zuschlag erhält der Bieter, der die meisten Wertungspunkte erhält. Die Bewertungsmatrix ist in Anlage 7 dargestellt.

Erläuterungen zur Ermittlung der jeweiligen Kriterien:

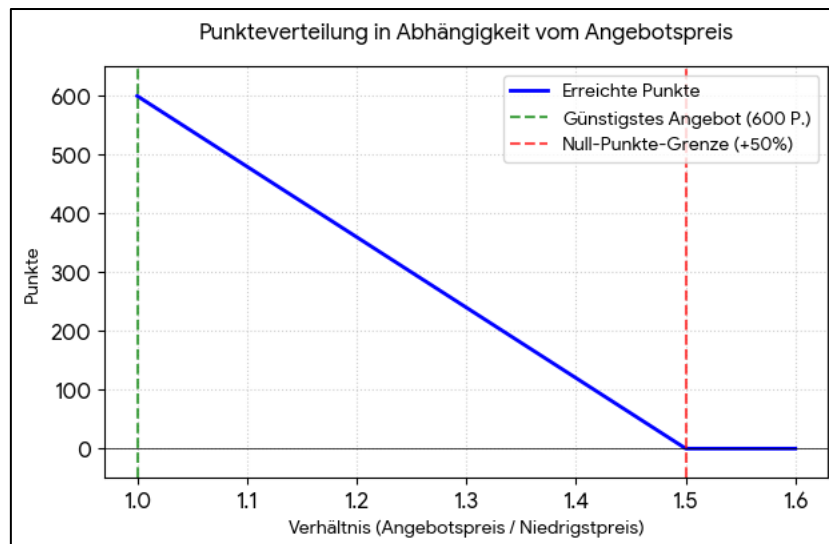
Kriterium Angebotspreis:

Der Angebotspreis wird für jedes Los durch die Summe der einzelnen Angebotspreise ermittelt. Hierzu werden ausschließlich die Angebotspreise zu den jeweils aufgeführten Leistungs- und Optionspositionen des jeweiligen Leistungsverzeichnisses herangezogen. Skonto und Umsatzsteuer werden nicht berücksichtigt.

Der Bieter, der das preislich niedrigste wertungsfähige Angebot vorlegt (Niedrigstpreis), erhält die maximale Bewertung von 600 Punkten. Die Punktzahl der weiteren Bieter wird linear im Verhältnis zum Niedrigstpreis ermittelt. Maßgeblich ist das Verhältnis des jeweils abgegeben Angebotspreises zum Niedrigstpreis. Ab einem Angebotspreis von mindestens 150 % des Niedrigstpreises (also 50% über dem Niedrigstpreis) werden für den Angebotspreis 0 Punkte vergeben.

Berechnungsformel:

$$\text{Punkte Angebotspreis} = \text{MAX} (0 ; (1 - ((\text{Angebotspreis} / \text{Niedrigstpreis}) - 1) * 2)) * 600)$$



Berechnungsbeispiel:

Niedrigstpreis: 2.500,00 €

Zu bewertender Preis: 2.800,00 €

Berechnungsschritte:

$$\text{Punkte} = \text{MAX} (0 ; (1 - ((2.800,00 \text{ €} / 2.500,00 \text{ €}) - 1) * 2)) * 600)$$

$$\text{Punkte} = \text{MAX} (0 ; (1 - ((1,12 - 1) * 2)) * 600)$$

$$\text{Punkte} = \text{MAX} (0 ; (1 - (0,12 * 2)) * 600)$$

$$\text{Punkte} = \text{MAX} (0 ; (1 - 0,24) * 600)$$

$$\text{Punkte} = \text{MAX} (0 ; 0,76 * 600)$$

$$\text{Punkte} = \text{MAX} (0 ; 456,00)$$

Ergebnis = 456,00 Punkte

Darüber hinaus kann jeder Bieter für Los 1 in Anlage 4 prozentuale Nachlässe auf sein Serien- und Katalogprogramm anbieten. Die Wertung des Angebotspreises erfolgt jedoch ausschließlich auf Grundlage der Angebotspreise für die Leistungs- und Optionspositionen der Leistungsverzeichnisse. Angaben und Nachlässe gemäß Anlage 4 sind nicht Bestandteil der Preiswertung.

Kriterium Qualität:

Das Kriterium Qualität wird von einem Gremium bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Fachbereiche Schulen (FB40), Rechnungsprüfung (FB14) sowie Personal - Sicherheitstechnischer Dienst (FB11) der Stadt Leverkusen bewertet. Es gelten die Noten von 1 = „sehr gut“ bis 5 = „mangelhaft“. Je Qualitätskriterium werden die Angebote miteinander verglichen und hiernach die Noten vergeben. Sofern das angebotene Mobiliar ausschließlich die durch diese Ausschreibung vorgegebenen Mindestkriterien erfüllt, stellt dies eine ausreichende Leistung dar. Zudem bleibt anzumerken, dass im Gesamteindruck mit Mängeln behaftete (Note 5) hergestellte

Möbelstücke nicht als geeignet betrachtet werden können. Diese Angebote werden ausgeschlossen.

Unter Qualität ist hinsichtlich der Möbel die Güte zu verstehen, welche die angebotenen Möbelstücke auszeichnen. Maßgeblich für die Beurteilung dieses Kriteriums ist daher nicht der Preis. Entscheidend ist vielmehr, dass mindestens die in den Ausschreibungsunterlagen gestellten Anforderungen an das Produkt erfüllt werden müssen.

Hinsichtlich der Auswertung und Bewertung des offerierten Mobiliars wird daher auch Augenmerk daraufgelegt, inwieweit der Bieter eine höhere Qualität anbietet. Bewertet werden die Möbelstücke nach den folgenden Aspekten:

- Funktionale Qualität:
Dies beinhaltet die Möglichkeiten zur Kombination der Möbel, an den Elektrifizierungsspielraum und an die Veränderbarkeit der Möbelstücke.
- Ergonomische Qualität:
Dies beinhaltet den Bedienungskomfort, den Nutzungskomfort und die Sicherheit.
- Flächenökonomische Qualität:
Dies beinhaltet die Nutzungsflächenvielfalt und das Stauraumangebot.
- Qualität in Bezug auf das Design:
Dies beinhaltet das allgemeine Erscheinungsbild, das zur Verfügung stehende Farbspektrum, Möglichkeiten der Formenauswahl und der Materialien sowie die Schlüssigkeit des Mix aus Formen, Farben und Materialien.
- Produktqualität:
Dies beinhaltet die Anforderungen an die Lebensdauer, die Konstruktionsstabilität, die Materialstabilität und die Möglichkeit, inwieweit mehrere Möbelteile miteinander sicher und haltbar verbunden werden können sowie Anforderungen an die Reinigung, Lager- und Transportmöglichkeiten.

Die einzelnen Merkmale der Qualität werden mittels der Anlage 5 – Auswertungsbogen Bemusterung bewertet. Dort findet sich eine weitergehende Beschreibung der Qualitätsmerkmale.

Das Gremium bewertet die Schulmöbel nach den vorgenannten Kriterien und vergibt je Eigenschaft Noten. Hierbei gelten die Noten von 1 = „sehr gut“ bis 5 = „mangelhaft“ (entspricht bis auf Note „sechs“ dem Schulnotensystem). Je Bewerber werden die einzelnen Noten der zu beurteilenden Eigenschaften zu einer Note für den jeweiligen qualitativen Aspekt gebildet. Aus diesen Benotungen aller Bewerber werden Durchschnittsnoten gebildet, die letztendlich über die Punktevergabe entscheiden. Der Bieter mit der besten Durchschnittsbewertung erhält die volle Punktzahl (250

Punkte). Alle nachfolgenden Bieter erhalten ihre Punktzahl im Verhältnis ihrer Bewertung zur besten Durchschnittsbewertung.

Beispiel:

Beste Durchschnittsbewertung: = 1,667

Jeweilige Durchschnittsbewertung: = 2,333

Berechnung:

$$\frac{1,667 \times 250 \text{ Punkte}}{2,333} = 178,63 \text{ Punkte}$$

Kriterium Service:

Das Kriterium Service wird vom Fachbereich Schulen auf Grundlage des Bewertungsbogens für Serviceleistungen (Anlage 6 - Bewertungsbogen Service) bewertet. Das gesamte Kriterium Service wird mit maximal 100 erreichbaren Punkten für Service bewertet, welche zugleich als Wertungspunkte in die Gesamtsumme aller Wertungskriterien einfließen.

Um die Serviceleistungen und -qualität der Bieter vergleichbar zu machen, wurden im Bewertungsbogen fünf Servicekriterien mit klar definierten Punkteskalen festgelegt. Die Bewertung erfolgt anhand der Servicekriterien (Erreichbarkeit, Ansprechpartnerstruktur, konfigurierbarer Onlinekatalog, Produktpräsentation, Ersatzteilverfügbarkeit). Für die einzelnen Servicekriterien sind entweder Alternativ- oder Mehrfachauswahlen möglich, die zur Ermittlung der vergebenen Punkte herangezogen werden.

Bieter müssen ihre Serviceleistungen durch Ausfüllen der Anlage 4 - Angebotsblankett Konditionen und Erklärungen darstellen. Diese Angaben werden vom Fachbereich Schulen zur Bewertung mittels der Anlage 6 - Bewertungsbogen Service herangezogen.

Kriterium Garantiezeit:

Als Mindestanforderung gilt eine Garantiezeit von zwei Jahren. Diese Mindestgarantie ist zwingend verbindlich. Über die Mindestgarantie hinaus steht es dem Bieter frei, im Angebot eine längere Garantiezeit anzugeben. Die Angabe erfolgt in Anlage 4 - Angebotsblankett – Konditionen und Erklärungen.

Für die Mindestgarantiezeit werden keine Wertungspunkte vergeben. Die Bewertung eines erweiterten Garantiezeitraums erfolgt anhand einer festen Staffelung der Bewertungspunkte.

Die Punktevergabe erfolgt gemäß der nachfolgenden Staffelung:

2 Jahre Garantiezeit (Mindestgarantie):..... 0 Punkte

3 Jahre Garantiezeit: 15 Punkte

4 Jahre Garantiezeit: 30 Punkte

5 Jahre oder mehr Garantiezeit: 50 Punkte

Maßgeblich für die Wertung ist ausschließlich die vom Bieter verbindlich zugesicherte Garantiezeit, wie sie vom Bieter in Anlage 4 - Angebotsblankett – Konditionen und Erklärungen angegeben ist.

24. Vertragsunterlagen

Zu den Vertragsunterlagen gehören:

- Anlage 1 Leistungsbeschreibung
- Anlage 4 Angebotsblankett – Konditionen und Erklärungen
- Anlage 5 Auswertungsbogen Bemusterung
- Anlage 6 Bewertungsbogen Service
- Anlage 7 Bewertungsmatrix
- Anlage 8 Besondere Vertragsbedingungen 2026-0237

sowie die als Anlage beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B, Stand 1/2003). Die VOL/B kann auf der folgenden Internetseite des Lan-des NRW nachgelesen werden:
<https://www.vergabe.nrw.de/vergaberechtsvorschriften>.